



NUON Heinsberg AG

***Ergänzende Bestimmungen
zu der Verordnung des Bundesministers für
Wirtschaft über Allgemeine Bedingungen für
die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
(AVB Elt V) vom 21. Juni 1979***

(BGBl. I, S. 684)

5. Abrechnung, Zahlung und Verzug gemäß §§ 24,25 und 27 AVB Elt V

Bei durch den Kunden verursachten Zahlungsverzug sind der NUON Heinsberg AG zu erstatten:

- für jede Mahnung bei vorausgegangener gebührenfreier Zahlungserinnerung bei nicht fristgemäß geleisteter Zahlung auf Rechnungen und/oder Teilbetragsanforderungen 3,50 €.
- für jede trotz schriftlicher Mahnung durchgeführte Sperrung einer Kundenanlage sowie für Nachinkasso werden 35,-- € berechnet.
- zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet.

Diese Beträge werden mit der nächsten Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

6. Einstellen und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVB Elt V

Ist die Versorgung gemäß § 33 AVB Elt V eingestellt worden, werden dem Kunden die Kosten für die Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung nach dem entstandenen Aufwand, jedoch mit einem Mindestbetrag von je 35,-- € berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung kann die NUON Heinsberg AG von der Begleichung der Mahnkosten, der rückständigen Rechnungsbeträge und ggf. einer Vertragsstrafe nach § 23 AVB Elt V abhängig machen.

7. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Kosten und Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Hierzu zählen nicht Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung und Nachinkasso) sowie Einstellung der Versorgung (Sperrung). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.05.2002 in Kraft.

Darin bedeuten:

BKZ : Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €)

Kh : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2, zweiter Absatz (in €).

Ph : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung der vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt $Ph_1 = 1$

Bei 2 Haushalten $Ph_2 = 1,6$

Bei 3 Haushalten $Ph_3 = 1,9$

Bei 4 Haushalten $Ph_4 = 2,2$

und je weiterer Haushalt $Ph_0 = 0,3$

Ph : Die Summe der Ph für alle der Versorgung der Gruppe Haushaltskunden- einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden – dienenden Hausanschlüssen, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerbliche oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Beleuchtungsanlagen eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Tarifikunden“

$$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,6 \times \frac{Kg \times Pg}{Pg}$$

Darin bedeuten :

BKZ : Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

Kg : Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Tarifikunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2, zweiter Absatz (in €).

Pg : Die Summe der Pg für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifikunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifikunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt:

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärkung des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Hausanschlüssen, der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die NUON Heinsberg AG für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen hat und / oder

- seine örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

1.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 EnWG

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVB EIt V

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der NUON Heinsberg AG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung nach tatsächlichem Aufwand.

2.2 Ziffer 2.1 gilt auch für sonstige Anschlüsse, die nur zeitlich begrenzt benutzt werden (z.B. Baustrom, Schaustellergeschäfte u.ä.).

2.3 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von Ihm veranlasst werden.

2.4 Angebot, Annahme

Die NUON Heinsberg AG machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der NUON Heinsberg AG schriftlich die Annahme des Angebotes.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und der Hausanschlußkosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die NUON Heinsberg AG Abschlagzahlungen auf den Baukostenzuschuss und den Anschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Abs. 4 AVB Elt V bleibt unberührt.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVB Elt V

Die NUON Heinsberg AG oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen bzw. bis zum selektiven Hauptleitungsschutzschalter unter Spannung.

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

Für jede erneute Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen vergeblichen Versuch der Inbetriebsetzung den die NUON Heinsberg AG nicht zu vertreten hat zahlt der Anschlussnehmer den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der NUON Heinsberg AG bzw. des Installateurhandwerks für eine Meisterstunde.

5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen ; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Stromversorgung nach § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 AVB Elt V und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVB Elt V zu tragen hat, werden diese von der NUON Heinsberg AG nach tatsächlichem Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt.

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVB Elt V

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der NUON Heinsberg AG bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Nuon Heinsberg AG bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatorstationen, und Mittelspannungszuführungsleitungen bis 30 kV.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Abs. 2 werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind, sowie etwaige Kosten, die durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B Speicherheizung) zusätzlich verursacht werden. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVB Elt V) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppe „Haushaltskunden“ *) sowie „übrige Tarifkunden“ **) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen einzelner Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

*) Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltsbedarf

**) übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichen und sonstigem Bedarf

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 60% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluß für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltskunden“

$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,6 \times K_h \times Ph$

Ph